



Satzung zur Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes Nr. 02.18 des Fleckens Hage

Aufgrund der § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 10.12.1986 (BGBl. I S. 2253) und aufgrund des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229) - in den jeweils geltenden Fassungen - beschließt der Rat des Fleckens Hage die nachfolgende Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02.18:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Änderung erstreckt sich auf die Flurstücke 31/13 der Flur 13, 240/5 (teilweise) der Flur 8 sowie 73/7 (teilweise), 73/9 (teilweise), 73/10 (teilweise) und 73/11 (teilweise) der Flur 7, alle in der Gemarkung Hage. Er ist aus dem anliegenden Übersichtsplan ersichtlich, der dieser Satzung beigelegt ist.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

Der am 28.11.1974 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 18 wird entsprechend dem nachfolgenden Absätze 1 bis 7 geändert:

- (1) Die auf den Flurstücken 73/7, 73/9, 73/10 und 73/11 der Flur 7 festgesetzte öffentliche Verkehrsfläche als Stichstraße wird umgewandelt in ein WA-Gebiet mit all den Festsetzungen, die für das angrenzende WA-Gebiet gelten.
- (2) Die auf dem Flurstück 31/13 der Flur 13 festgesetzte öffentliche Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Parkplatz“ wird umgewandelt in ein WA-Gebiet mit all den Festsetzungen, die für das angrenzende WA-Gebiet gelten.
- (3) Auf dem Flurstück 73/7 der Flur 7 werden die Baugrenzen wie folgt festgesetzt:
östlich in einem Abstand von 5,0 m zur öffentlichen Verkehrsfläche,
südlich und westlich in einem Abstand von 5,0 m zur südlichen bzw. westlichen Flurstücksgrenze,
nördlich wird keine Baugrenze festgesetzt.
- (4) Auf dem Flurstück 240/5 der Flur 8 werden die Baugrenzen wie folgt festgesetzt:
westlich in einem Abstand von 5,0 m zur öffentlichen Verkehrsfläche,
östlich in einem Abstand von 5,0 m zur östlichen Flurstücksgrenze,
nördlich und südlich wird keine Baugrenze festgesetzt.
- (5) Auf dem Flurstück 31/13 der Flur 13 werden die Baugrenzen wie folgt festgesetzt:
westlich in einem Abstand von 5,0 m zur öffentlichen Verkehrsfläche,
östlich und südlich in einem Abstand von 5,0 m zur östlichen bzw. südlichen Flurstücksgrenze,
nördlich wird keine Baugrenze festgesetzt.
- (6) Im Bereich zwischen der Straßenbegrenzungslinien der festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche (Hinkenaweg) und einem Abstand von 3,0 m hierzu sind Nebenanlagen als Gebäude gem. § 14 BauNVO und Garagen gem. § 12 BauNVO unzulässig.
- (7) Die öffentliche Verkehrsfläche wird in der Planumbreite von 8,0 m auf 7,0 m reduziert.



Die einzelnen Festsetzungen sind aus dem anliegenden Übersichtsplan ersichtlich, der dieser Satzung beigelegt ist.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB im Amtsblatt für den Landkreis Aurich in Kraft.

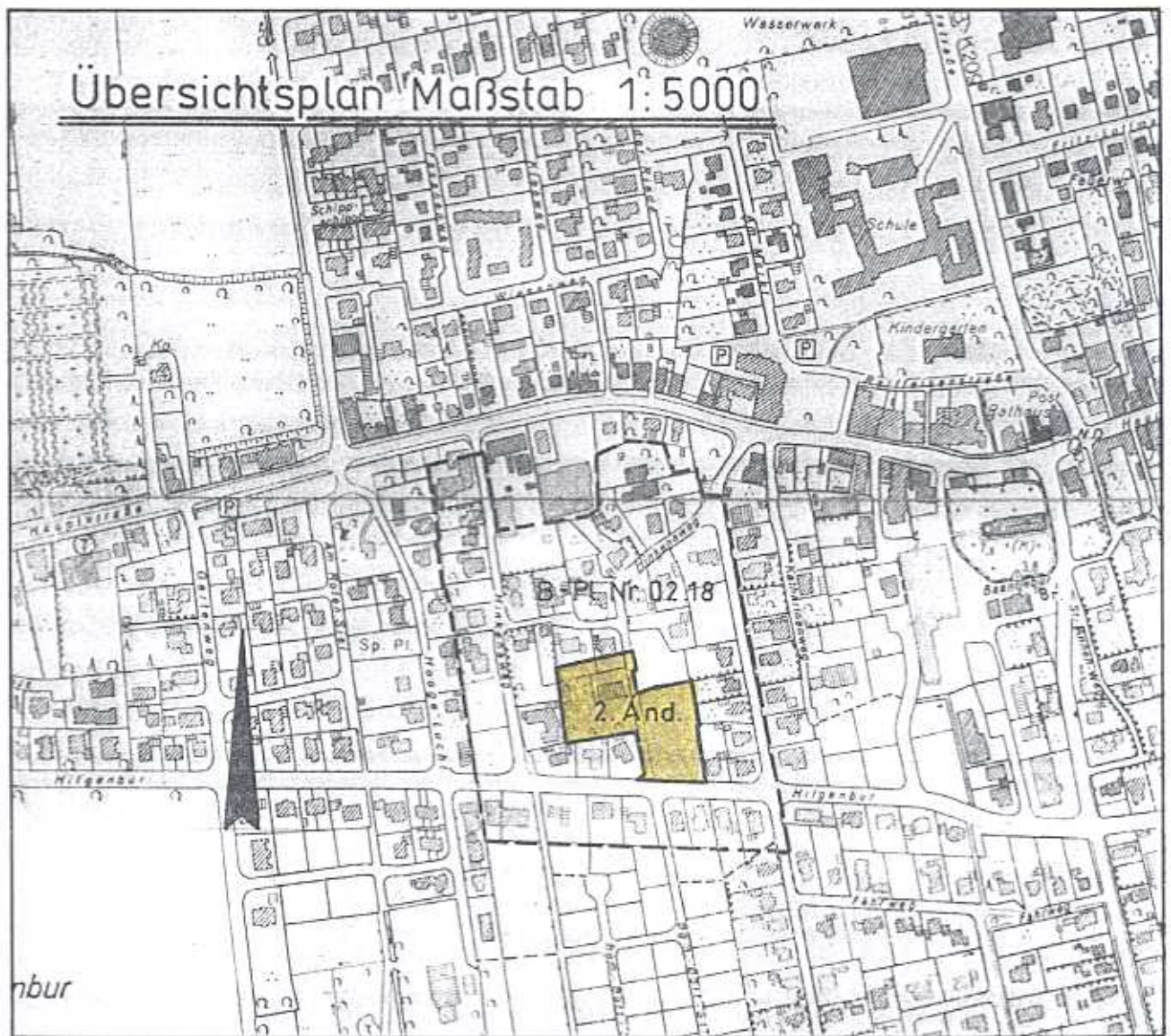
Hage, den **22. Feb. 1999**

(Siegel)

Der **Gemeindedirektor**
Bürgermeister


- Brüggemann -





Flecken Hage

Bebauungsplan Nr. 02.18

Entwurf Änderung Nr. 2	Planverfasser: Landkreis Aurich Amt für Planung u. Naturschutz Außenstelle Norden	
	Verm.-Techn. Bearbeitung:	Dipl.-Ing. <i>[Signature]</i>
Maßstab 1:1000	Verfahrenstechn. Bearbeitung:	Dipl.-Ing. <i>[Signature]</i>
	Gezeichnet und Verkehrstechn. Bearbeitung:	31.3.98 <i>[Signature]</i> Techn.-Angest.
Plan Nr. 21/61/02.18	Geprüft:	Dipl.-Ing. <i>[Signature]</i>
	Baudezernent:	<i>[Signature]</i>
	Geändert:	



Planzeichenerklärung



Nicht überbaubare Flächen

Überbaubare Flächen

WA

Allgemeines Wohngebiet

1

Zahl der Vollgeschosse

0,4

Grundflächenzahl

0,4

Geschoßflächenzahl

0

Offene Bauweise



Baugrenze



Straßenbegrenzungslinie



Abgrenzung der Änderung Nr. 2
des Bebauungsplanes



Straßenverkehrsfläche

R = 5

Die Radien beziehen sich auf
die Straßenbegrenzungslinie